

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Mittagsbetreuung der Gemeinde Germaringen
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)
vom 16.09.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Germaringen folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Germaringen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Germaringen Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat der Abwesenheit erlassen werden. Im Monat August werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Germaringen ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung bzw. der Anzahl der gebuchten Betreuungstage.

§ 5
Gebührensatz

Die Betreuungsgebühr beträgt pro Monat bei einer Buchung von

1 Tag pro Woche 17,00 EUR, ab September 2022 22,00 EUR,
2 Tage pro Woche 19,00 EUR, ab September 2022 24,00 EUR,
3 Tage pro Woche 21,00 EUR, ab September 2022 26,00 EUR,
4 Tage pro Woche 23,00 EUR, ab September 2022 28,00 EUR,
5 Tage pro Woche 25,00 EUR. Ab September 2022 30,00 EUR;

Vorstehende Monatsgebühren werden in jedem Schuljahr 11 Monate in voller Höhe erhoben.
Der Monat August ist gebührenfrei.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Germaringen, den 16.09.2021
Helmut Bucher, Erster Bürgermeister
GEMEINDE GERMARINGEN